



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des communes SCom
Amt für Gemeinden GemA

Rue de Zaehringen 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 42
gema@fr.ch, www.fr.ch/gema

Freiburg, März 2022

Zusammenschluss von Gemeinden auf den **1. Januar 2024**

Verfahrensablauf und Zeitplan

	Verfahren	Gesetzgebung	Fristen
1.	Die Gemeinden erarbeiten einen Entwurf der Fusionsvereinbarung im Hinblick auf dessen Vorprüfung.		
2a.	Vorprüfung des Vereinbarungsentwurfs Der Entwurf der Fusionsvereinbarung wird dem Amt für Gemeinden (GemA) zur Vorprüfung eingereicht. Dieses holt die Stellungnahmen anderer betroffener Stellen ein.		Ende August 2022
2b.	Vorprüfung des Namens der neuen Gemeinde, Gutachten der kantonalen Nomenklaturkommission und des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo). Es wird dringend gebeten, die auf der Internetseite des GemA aufgeführten Empfehlungen zu konsultieren. Empfehlungen neuer Name Die Vorprüfung eines neuen Gemeinadenamens nimmt ungefähr 2-3 Monate in Anspruch. Daher werden die Gemeinden gebeten, dem GemA so rasch als möglich die Vorschläge mitzuteilen, idealerweise noch bevor sie in den Entwurf der Fusionsvereinbarung aufgenommen werden. Die Vorprüfung muss beendet sein, bevor der definitive Entwurf der Fusionsvereinbarung übermittelt wird (vgl. Ziff. 4).	Art. 11 NGBV (die Abkürzungen der zitierten Erlasse sind am Schluss des Dokuments erklärt und mit der geltenden Fassung des jeweiligen Erlasses verlinkt)	Juli – August 2022

3.	Allfällige Korrekturen und Anpassungen der Fusionsvereinbarung werden vorgenommen.		September 2022
4.	Übermittlung des definitiven Entwurfs der Fusionsvereinbarung an das GemA Der von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden unterzeichnete Vereinbarungsentwurf wird dem GemA zuhanden des Staatsrates übermittelt.	Art. 14 Abs. 1 GZG	September 2022
5.	Beschluss des Staatsrates / Finanzhilfe Das GemA übermittelt dem Staatsrat den Fusionsvereinbarungsentwurf mit einem erläuternden Bericht. Der Staatsrat gibt den provisorischen Betrag der Finanzhilfe bekannt.	Art. 14 Abs. 2 GZG	Oktober 2022 NB Während den Schulferien finden keine Staatsrats-sitzungen statt.
6.	Unterzeichnung der Fusionsvereinbarung im Hinblick auf Publikation, Informationsveranstaltung und Abstimmung Die Gemeinderäte übermitteln dem GemA die unterzeichnete Fusionsvereinbarung zwecks Vorbereitung der Botschaft und sichern die Fristen der Verfahrensschritte bis und mit Abstimmung.	Art. 134d GG	November 2022
7.	Publikation Die Vereinbarung wird von den Gemeinderäten innert 30 Tagen nach der Unterzeichnung im Amtsblatt veröffentlicht. Das geplante Abstimmungsdatum darf nicht mehr als 90 Tage vom Publikationsdatum entfernt sein und die Informationsveranstaltung (vgl. Pt 8) muss innerhalb dieser Frist stattfinden. <i>NB. Die Stimmberechtigten sind spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Urnengang einzuberufen (Art. 33 PRG).</i>	Art. 134d Abs. 4 GG	Dezember 2022 Abhängig von Unterzeichnungs- und voraussichtlichem Abstimmungs-termin (vgl. Pt 6 und 9)

8.	Informationsveranstaltung (innerhalb der 90-tägigen Frist zwischen Publikation der Fusionsvereinbarung und der Abstimmung darüber) Die Gemeinderäte stellen die Fusionsvereinbarung den Personen, die im bezeichneten Perimeter wohnen, gemeinsam vor. Wenn möglich wird eine gemeinsame Veranstaltung durchgeführt.	Art. 134d Abs. 4 GG	Januar 2023 Abhängig vom Abstimmungs-termin
9.	Abstimmung Der Urnengang muss in allen Gemeinden gleichzeitig stattfinden. Die Abstimmung muss innert 90 Tagen nach der Veröffentlichung der Fusionsvereinbarung durchgeführt werden. Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte gilt sinngemäss (PRG; SGF 115.1). Die Stimmberechtigten müssen das Stimmmaterial (dieses umfasst namentlich den Stimmzettel sowie die Erklärungen zusammen mit der Fusionsvereinbarung und möglichen Anhängen) frühestens 28 Tage, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Abstimmungstag erhalten (Art. 12 Abs. 2 PRG).	Art. 134d Abs. 5 GG sowie PRG	Februar 2023 Bundes- abstimmungs- termine: 27.11.2022 12.03.2023 (Die Gemeinden können jedoch das Abstimmungsdatum frei wählen, sofern die Fristen für die Genehmigung der Fusion durch den Grossen Rat eingehalten werden können.)
10.	Validierung der Abstimmungsergebnisse 10 Tage Beschwerdefrist nach der Abstimmung bzw. Ausgang eines allfälligen Beschwerdeverfahrens abwarten	Art. 152 Abs. 2 PRG	Februar / anfangs März 2023
11.	Eingabe an das GemA Die Fusionsvereinbarung und allfällige Anhänge werden zusammen mit den Abstimmungsergebnissen dem GemA zugestellt, welches den Dekretsentwurf zuhanden des Staatsrats vorbereitet.		März / April 2023

12.	Weiterleitung an den Staatsrat Die Fusionsvereinbarung wird an den Staatsrat weitergeleitet. Beschluss des Staatsrates betreffend Botschaft und Dekretsentwurf	Art. 14 Abs. 3 GZG Art. 88 Bst. c GRG	April 2023 NB Der Staatsrat muss den Dekretsentwurf mindestens 7 Wochen vor Beginn der Session des Grossen Rates verabschieden können.
13.	Übermittlung des Dekretsentwurfs an den Grossen Rat		Mai 2023
14.	Prüfung des Dekretsentwurfs durch das vorberatende Organ des Grossen Rats¹ Laut Beschluss des Büros vom 22. März 2018 des Grossen Rates werden Dekretsentwürfe betreffend Fusionen in der Regel von ihm selbst vorberaten.	Art. 4 GRG	Anfangs Juni 2023
15.	Beschluss des Grossen Rats Über die Genehmigung des Zusammenschlusses entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Staatsrats.	Art. 14 Abs. 3 GZG Art. 134d Abs. 6 GG	Spätestens Juni-Session 2023 Sessionsdaten
16.	Veröffentlichung und Promulgierung des Dekrets	Art. 19 VEG Art. 136h PRG	Juli / August 2023
17.	Einberufung der Stimmberechtigten durch den Staatsrat und Festlegung des Wahlkalenders durch die Staatskanzlei (vgl. Pt 19)	Art. 136b Abs. 2 GG	September 2023
18.	Provisorische und definitive Meldung des Zusammenschlusses an die zuständigen Bundesstellen	Art. 18 GeoNV	Oktober 2023

¹ Bei Finanzhilfen von über 1,5 Millionen Franken bleibt die Stellungnahme der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission überdies vorbehalten (Art. 14 Abs. 1 Bst. b GRG)

19.	Mögliche Gemeindewahlen <i>Gemeinderat:</i> Findet der Zusammenschluss im Verlauf der Legislaturperiode statt, so können die Mitglieder der Gemeinderäte der sich Zusammenschliessenden Gemeinden ohne Wahlen in den Gemeinderat der neuen Gemeinde eintreten. Wahlen werden nur in den Gemeinden durchgeführt, in denen die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, die in den Gemeinderat der neuen Gemeinde eintreten wollen, nicht mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze übereinstimmt. Die Fusionsvereinbarung kann vorsehen, dass vor dem Inkrafttreten der Fusion in jedem Wahlkreis Wahlen durchgeführt werden müssen. <i>Generalrat:</i> Sieht die Vereinbarung die <i>Einführung eines Generalrats</i> vor, so findet vor dem Inkrafttreten des Fusionsbeschlusses die Wahl des Generalrats statt. Hat eine der <i>beteiligten Gemeinden einen Generalrat</i>, betrifft die Wahl die Mitglieder der übrigen Gemeinden.	Art. 135 und 136 GG Art. 135 Abs. 3 GG Art. 136a Abs. 4 GG Art. 136 GG	November 2023 + evtl. ein Datum für einen 2. Wahlgang vorsehen. Im Fall einer Wahl, ist nach Rücksprache mit dem Oberamt, ein Datum für die Vereidigung vorzusehen.
20.	Inkrafttreten des Zusammenschlusses		1. Januar 2024

Abkürzungsverzeichnis

-

GemA	Amt für Gemeinden
GG	Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1)
GeoNV	Verordnung vom 21. Mai 2008 des Bundesrats über die geografischen Namen (SR 510.625)
GRG	Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (SGF 121.1)
GZG	Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (SGF 141.1.1)
NGBV	Verordnung vom 24. November 2015 des Staatsrats über die Namen der Gemeinden und deren Zugehörigkeit zu den Verwaltungsbezirken (SGF 112.51)
PRG	Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1)
VEG	Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (SGF 124.1)